

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Der Hygieneplan für die GemS Wiesenfeld gilt solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er wurde in enger Anlehnung an der Handreichung für Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von 23.06.2020 entwickelt und an die Gegebenheiten der GemS Wiesenfeld angepasst.

Der Hygieneplan Corona wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert, um neue Vorgaben einzuarbeiten oder den Plan den Gegebenheiten der GemS Wiesenfeld entsprechend besser anzupassen. Das Konzept wird auf die Homepage der Gemeinschaftsschule (<https://www.gems-wiesenfeld.de>) gestellt.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Hauptübertragungswege sind die Tröpfcheninfektion und die Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die unten aufgeführten Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen sind erforderlich, um der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

1. Maßnahmen in Bezug auf die PERSÖNLICHE HYGIENE

a) LehrerInnen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchsinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) bleiben LehrerInnen zu Hause und informieren die Schulleitung.
- Der Mindestabstand von 1,50 m Abstand wird zu anderen Personen eingehalten, sofern dies möglich ist.
- Das Gesicht wird so wenig wie möglich mit den Händen berührt. Dies gilt insbesondere für die Schleimhäute, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Es finden keine Berührungen, Umarmungen, etc. und kein Händeschütteln statt.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- Gründliche Händehygiene:
Die LehrerInnen sind dazu angehalten, sich die Hände mit kaltem Wasser und Seife für 20-30 Sekunden nach Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen und zwischenzeitlich zu waschen.
- Händedesinfektion:
Lehrkräfte und Mitarbeiter-/Innen der Schule haben in der Schule die Möglichkeit sich die Hände zu desinfizieren.
- Mund- und Nasenschutz werden für die Lehrkräfte von der Schule gestellt. Das Tragen auf Wegen und den Schulhöfen ist für alle Beteiligten verpflichtend.

b) SchülerInnen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchsinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) bleiben SchülerInnen zu Hause und informieren die Schulleitung.
Falls die Kinder sich in der Schule befinden, werden sie bei den erkennbaren Krankheitsanzeichen nach Hause geschickt.
- Der Mindestabstand von 1,50 m Abstand wird zu LehrerInnen und Personen außerhalb der Kohorten eingehalten, sofern dies möglich ist. Innerhalb der Kohorten bestehen keine Abstandsregeln. Dennoch sollte auf diese geachtet und daher auf Berührungen, Umarmungen etc. verzichtet werden.
- Das Gesicht wird so wenig wie möglich mit den Händen berührt. Dies gilt insbesondere für die Schleimhäute, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Gründliche Händehygiene:
Die SchülerInnen sind dazu angehalten, sich die Hände mit kaltem Wasser und Seife für 20-30 Sekunden nach Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen und zwischenzeitlich zu waschen.
- Händedesinfektion:
Eine Händedesinfektion bei den Kindern sollte nur durchgeführt werden nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) **müssen** in den Pausen und vor Unterrichtsbeginn getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Alle Schülerinnen müssen auf den Wegen und den Schulhöfen eine Maske tragen. Es wird darum gebeten, nur Masken zu verwenden, die andere nicht gefährden.

2. Maßnahmen in Bezug auf die RAUMHYGIENE

a) Klassenzimmer:

- Jedes Kind erhält einen eigenen festen Platz zugewiesen. Diese feste Sitzordnung ist dokumentiert und befindet sich im Klassenzimmer.
- Die Räume werden über den Schultag hinweg gut durchlüftet, die Türen bleiben geöffnet. Zusätzlich soll mehrmals täglich ein Stoßlüften geschehen, um ein Austauschen der Innenraumluft zu ermöglichen. Im Hauptgebäude muss den Lehrern ein Zugriff zum Fensterschlüssel möglich sein.
- Die Türen werden weitgehend offenstehen, um ein Übertragungsrisiko über die Türklinken zu minimieren.
- Die Räume sind am Ende des Schultages sauber zu hinterlassen. Dazu werden sie an Schultagen täglich gefegt. Danach werden die Stühle an die Tische geschoben, so dass es möglich ist, diese vom Reinigungspersonal desinfizieren zu lassen.
- Die Lehrkraft desinfiziert vor Verlassen des Klassenraumes ihren Platz mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel.

b) Fachräume:

- In Fachräumen gilt Gleiches wie in den Klassenräumen.
- Die SchülerInnen werden in den Klassen bis Jahrgangsstufe 8 durch die Lehrkraft abgeholt. Ab Klassenstufe 9 warten die SchülerInnen auf dem Schulhof und werden dort abgeholt. Bei Wahlpflichtkursen warten die SchülerInnen bis zum Klingeln und gehen erst dann zu den Räumen.
- Raumwechsel finden nur in Absprache mit AF und innerhalb der Kohorte statt.
- Bei Nutzung der Fachräume wird dringend empfohlen, die Tische durch die Lehrkraft zu desinfizieren.
Die Tastaturen der Computerräume werden am Anfang der Stunde desinfiziert.

c) Lehrerzimmer:

- An den Ein- und Ausgängen des Lehrerzimmers finden sich Desinfektionsmittelstationen.
- Die Computer werden mit einem Abstand von 1,5m voneinander entfernt aufgestellt. Sie sind nach der Benutzung zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel wird vor Ort bereitgestellt.
- Schülerinnen und Schüler suchen das Lehrkräftezimmer nur in absoluten Notfällen auf, sie dürfen das Lehrkräftezimmer nicht betreten. Die normale Kontaktaufnahme zu den Lehrkräften erfolgt im Unterricht oder über Iserv. Die Brücke bleibt für SchülerInnen gesperrt, um Ansammlungen von Personen vor dem Lehrkräftezimmer zu vermeiden.

d) Kopierraum

- Im Kopierraum am Lehrerzimmer dürfen sich zur gleichen Zeit nur zwei Personen bei geöffnetem Fenster aufhalten.
- Während des Kopierens im Kopierraum des T-Gebäudes darf sich nur eine Person bei geöffneter Tür im Kopierraum aufhalten.

e) Schulgebäude

- Die Schulreinigung wird durch den Schulträger sichergestellt. Dabei werden stark frequentierte Bereiche, wie z. B. Türklinken, Treppen- und Handläufe, täglich gründlich gereinigt.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

a) LehrerInnen:

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter sind vorhanden.

- Immer nur ein Lehrer/eine Lehrerin benutzt die Toilette. Dies wird gesichert, indem an der Zwischentür zu den Toiletten ein Schild hängt, welches man auf besetzt drehen kann. Davor werden die Hände desinfiziert.
- Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.
- Im T-Gebäude wird die Lehrertoilette (der Männer) in eine Unisextoilette für Lehrkräfte umgewandelt, so dass den Schülerinnen eine Toilette mehr zur Verfügung steht. In der LehrerInnentoilette sind nur die Kabinen im Gebrauch.

b) SchülerInnen:

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter sind vorhanden.
- Immer nur drei SchülerInnen betreten die Waschräume. Die direkt aneinander liegenden Toiletten werden gesperrt.
- Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.
- Hygieneplakate zum richtigen Händewaschen werden an den Waschbecken aufgehängt.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Auch in den Pausen muss der Abstand zwischen den Kohorten eingehalten werden.
- Den verschiedenen Lerngruppen aus Klasse 5 bis 13 werden unterschiedliche Pausenhöfe zugeteilt. Die Handyzone wird für Klasse 7 und 8 auf ihren zugeteilten Pausenhöfen eingerichtet.
- Die Aufsichten achten auf die Einhaltung der Regeln.
- Die Bücherei wird Pausen für verschiedene Jahrgänge einführen.

5. Hygienemaßnahmen bei der WEGEFÜHRUNG

- Auf allen Wegen gilt das am Boden und an den Wänden markierte Einbahnstraßensystem.

- Es wird empfohlen Masken auf den Wegen zu nutzen.
- Der Abstand zu Personen außerhalb der Kohorte muss auch hier gewahrt werden.
- Die Laufwegeregelung gilt nicht für Lehrkräfte, da sie sonst die Räume nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erreichen können.

6. Konferenzen

- Während Konferenzen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu achten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- Fachkonferenzen sind so zu legen, dass die großen Fachschaften nacheinander die Konferenz in T002 abhalten können. Kleinere Fachschaften sind auf Klassenräume zu verteilen.
- Lehrerkonferenzen werden aus einer Mischung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz stattfinden, so dass der Mindestabstand gewahrt werden kann.

8. MELDEPFLICHT

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw. Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygieneplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.